

WASSERVERSORGUNG WIESENBERG

Politische Gemeinde Dallenwil

SCHUTZZONENREGLEMENT

Quellwasserfassungen Eggrog (Eggrog- und Holzwang-Quellen) der Wasserversorgung Wiesenberg

Das Schutzzonenreglement legt die zum Schutz der Quellwasserfassungen Eggrog (Eggrog- und Holzwang-Quellen) erforderlichen Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen fest. Die aufgeführten Grundeigentümer sind verpflichtet, die auf der erwähnten Parzelle erlassenen Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen zu beachten. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Schutzzonenplan der Mengis + Lorenz AG, Nr. 89.1920.ML-3 vom 07.11.1995, Massstab 1:2'000. Auf die Ausscheidung von Schutzzonen für die untere Rohrenquelle, wie sie im Plan ebenfalls aufgeführt sind, wird verzichtet. Die in der Schutzzonenverfügung aufgelisteten Gesetze und Richtlinien sowie zukünftig in Kraft tretende Gesetze und Richtlinien bleiben vorbehalten.

Das Schutzzonenreglement setzt sich aus den folgenden Kapiteln zusammen:

A	ALLGEMEINES	3
	A.1 Eigentumsverhältnisse, Zonenzugehörigkeit, aktuelle Nutzung	3
	A.2 Allgemeine Bedeutung der Schutzzonen	3
	A.3 Gefahrenkataster	4
B	NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN	5
	B.1 Zonen S 3, Weitere Schutzzonen	5
	B.1.1 Landwirtschaft	5
	B.1.2 Forstwirtschaft	5
	B.1.3 Bauten und Anlagen	6
	B.1.4 Wassergefährdende Stoffe	6
	B.2 Zonen S 2, Engere Schutzzonen	6
	B.2.1 Landwirtschaft	6
	B.2.2 Forstwirtschaft	7
	B.2.3 Bauten und Anlagen	7
	B.2.4 Wassergefährdende Stoffe	7
	B.3 Zonen S 1, Fassungsgebiete	7
	B.3.1 Landwirtschaft	7
	B.4 Tabelle der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen	8
	B.5 Schutzzonenplan	9
C	VORGEHEN BEI VERGEHEN UND ÜBERTRETUNGEN	10
D	SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN ..	11
	D.1 Bauplatzinstallationen	11
	D.2 Betrieb	11
	D.3 Instruktion	11
	D.4 Baubewilligung	11

E	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
E.1	Spezielle Anwendungsfälle.....	12
E.2	Ausnahmen.....	12
E.3	Grundbuch	12
E.4	Informationspflicht	12

A ALLGEMEINES

A.1 Eigentumsverhältnisse, Zonenzugehörigkeit, aktuelle Nutzung

Die Schutzzone befindet sich in der Landwirtschaftszone. Die betroffene Parzelle ist Wiesland und Wald und sind nicht als Fruchtfolgeflächen ausgeschieden.

Die Tabelle gibt einen Überblick über die Eigentumsverhältnisse sowie über die aktuelle Nutzung des Bodens innerhalb der Schutzzone.

Parz-Nr.	Eigentümer Adresse	Quelle	Fläche [m ²] in Zone			Aktuelle Nutzung
			S 1	S 2	S 3	
1	Alpgenossenschaft Dürrenboden 6383 Dallenwil	Eggrog	380	55'100	95'900	Wiesland und Wald
		Holzwang	460			

A.2 Allgemeine Bedeutung der Schutzzonen

Die um die Quellfassungen ausgeschiedenen Schutzzonen gliedern sich in die Zone S 3 (Weitere Schutzzone), Zone S 2 (Engere Schutzzone) und in die Zone S 1 (Fassungsbe-
reich):

- Die **Zone S3** soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zu Verfügung stehen. Bei Lockergesteinsgrundwasser ist der Abstand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 in der Regel mindestens so gross wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2.
- Die **Zone S2** soll verhindern, dass Keime und Viren in die Fassungen gelangen, dass Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten verunreinigt wird, und dass der Grundwasserzufluss durch unterirdische Anlagen behindert wird.
Die Fliessdauer des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Fassung soll mindestens 10 Tage betragen, der Abstand soll in Zuflussrichtung mindestens 100 Meter betragen. Die Zone S2 kann kleiner sein, wenn durch hydrogeologische Untersuchungen nachgewiesen ist, dass die Fassung durch wenig durchlässige und nicht verletzte Deckschichten gleichwertig geschützt ist.
- Die **Zone S1** umfasst die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlage. Sie soll verhindern, dass Grundwasserfassungen sowie deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verschmutzt werden. Der Fassungsbe-
reich sollte im Besitz der Fassungsinhaber und in der Regel eingezäunt sein.

A.3 Gefahrenkataster

Die zum Zeitpunkt der Schutzzonenausscheidung bekannten Gefahrenquellen sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Gefahrenquelle	Schutzzone			Risikoabschätzung	Schutzmassnahmen
	S 1	S 2	S 3		
<i>Forst- und Landwirtschaftsstrasse</i>	X	X		<i>mittel</i>	<i>siehe Kapitel B</i>

* Gefahrenquelle vorhanden: X = ja; - = nein

** Risikoabschätzung:
klein
mittel
gross

B NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

B.1 Zonen S 3, Weitere Schutzzone

B.1.1 Landwirtschaft

Nutzung:

- Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gelten die Bestimmungen der auf Seite 8 aufgeführten Übersichtstabelle.
- In der ganzen Schutzzone sind die Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bezüglich Fruchtfolge, Bodenschutz, Düngung, Pflanzenschutz und nach Möglichkeit auch bezüglich dem ökologischem Ausgleich einzuhalten.

Düngung:

- Hofdünger ist entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen und unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und der Witterung gleichmässig auf die landwirtschaftliche Nutzfläche auszubringen. Ausbringzeit, Einzelgaben und Mengen pro Jahr für Hof- und Mineraldünger sind in der Übersichtstabelle Seite 8 aufgeführt.

Pflanzenschutz:

(Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für Pflanzenentwicklung und anderen Hilfsstoffen)

- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Signet "Grundwassergefährdung" ist generell verboten.

Die Packungen haben folgende Bezeichnung:



- Ganzflächige Behandlungen mit glyphosathaltigen Produkten (z.B. Roundup) sowie die Anwendung von triazinhaltigen Produkten (z.B. Atrazin+Simazin) sind verboten.
- Lagerhalter und Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind verantwortlich, dass diese Stoffe nicht ins Grund- und Quellwasser gelangen können. Insbesondere sind
 - die Anwendungsvorschriften des Herstellers genau einzuhalten
 - die benötigte Menge Spritzbrühe zum Voraus zu bestimmen und Reste möglichst zu vermeiden,
 - Pflanzenschutzbrühen ausserhalb der Schutzzone zuzubereiten,
 - Brühreste auf der behandelten Kultur aufzubrechen oder ausserhalb der Schutzzone auf gewachsenem Boden auszubringen,
 - Reste von Pflanzenschutzmitteln dem Lieferanten zurückzugeben oder der örtlichen Giftsammelstelle abzugeben,
 - leere Gebinde der Kehrrichtabfuhr zur Verbrennung abzugeben,
 - Brühreste und Spülwasser keinesfalls ins Abwasser oder in Schächte abzuleiten.

B.1.2 Forstwirtschaft

- Das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln sowie von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald nicht zugelassen.
- Die Lagerung und der Umschlag von grösseren Mengen an geschlagenem Holz hat möglichst ausserhalb der Schutzzone zu erfolgen.

B.1.3 Bauten und Anlagen

- Die zuständige kantonale Behörde prüft im Einzelfall die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können.
- Stellen Auswirkungen von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten eine Gefahr für das Grundwasser dar, ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde notwendig. Sie setzt die zum Schutze der Trinkwasserfassungen erforderlichen Auflagen fest.
- Entwässerungen in der ganzen Schutzzone die Strassenabwasser in Richtung Fassungs-bereich leiten, sind so abzuändern, dass das Abwasser nicht Richtung Fassungs-bereich geleitet wird.

B.1.4 Wassergefährdende Stoffe

- In der Zone S3 sind nur folgende Anlagen zulässig:
 - Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk.
 - Freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden für längstens zwei Jahre mit den dafür notwendigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen. Das gesamt Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
 - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten bis 450 Liter, wenn diese in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können.
 - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten bis 2'000 Liter, wenn diese in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können.
- Die Inhaber müssen beim Erstellen und Ändern dieser Anlagen für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.
- Wassergefährdende Stoffe wie Dünger, Treibstoffe, Farbstoffe, usw. sind auf wasserdichtem Boden geschützt vor Wasserzutritt zu lagern. Der Besitzer ist verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt bei der Lagerung und Anwendung dieser Stoffe anzuwenden, um Gewässerverunreinigungen und damit Gefährdungen der Trinkwasserfassungen abzuwenden. Die Funktionstüchtigkeit insbesondere auch der apparativen Vorrichtungen zum Schutze der Quellwasserfassungen ist durch den Inhaber regelmässig zu kontrollieren.
- Im Zusammenhang mit Holzschlag ist mit wassergefährdenden Stoffen (Treib- und Schmierstoffe, Hydrauliköle usw.) besonders vorsichtig umzugehen. Es sind nur gut gewartete Maschinen einzusetzen, damit möglichst keine Verluste an wassergefährdenden Stoffen entstehen.

B.2 Zonen S 2, Engere Schutzzonen

Zusätzlich zu den Vorschriften in der Zone S 3 gelten in der Zone S 2 folgende Nutzungseinschränkungen:

B.2.1 Landwirtschaft

Nutzung:

- Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gelten die Bestimmungen der auf Seite 8 aufgeführten Übersichtstabelle.

Düngung:

- Flüssige Hofdünger dürfen nicht verwendet werden.
- Klärschlamm darf nicht verwendet werden.
- Das Ausbringen von Mist ist auf max. 10 t/ha und Gabe beschränkt.

- Das Zwischenlagern von Mist auf dem Feld ist verboten.
- Erdverlegte Güllenleitungen sind in der engeren Schutzzone nicht zugelassen. Bestehende Leitungen sind ausser Betrieb zu nehmen.

Pflanzenschutz:

- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Signet "Grundwassergefährdung" ist generell verboten.

Die Packungen haben folgende Bezeichnung:



- Ganzflächige Behandlungen mit glyphosathaltigen Produkten (z.B. Roundup) sowie die Anwendung von triazinhaltigen Produkten (z.B. Atrazin+Simazin) sind verboten.
- Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die vom Bundesamt für Landwirtschaft zugelassen sind.

B.2.2 Forstwirtschaft

- Holz, das gegen Schädlingsbefall behandelt wird (beispielsweise Rundholz, Langholz), ist ausserhalb der Zone S2 zu lagern und zu behandeln.
- Holz, das nicht gegen Schädlingsbefall behandelt wird (beispielsweise Brennholz), kann in der Zone S2 gelagert werden.

B.2.3 Bauten und Anlagen

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Grabungen und andere Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können, sind nicht zulässig. Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung für die Trinkwasserfassungen ausgeschlossen ist.
- Auf den Fahrstrassen und Fahrwegen ist ab Inkrafttreten des Schutzzonelements nur der Verkehr für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, fahrzweckberechtigte Anstösser sowie für Belange der Wasserversorgung Wiesenberg gestattet. Zur Sicherstellung der Fahrbeschränkung sind entsprechende Signalisationen zu errichten.

B.2.4 Wassergefährdende Stoffe

- Das Lagern, Verwenden und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

B.3 Zonen S 1, Fassungsbereiche**B.3.1 Landwirtschaft**

- Die Fassungsbereiche sind durch die Fassungsinhaber zweckmässig zu markieren.
- Innerhalb der Fassungsbereiche wird eine geschlossene Grasnarbe oder Wald verlangt.
- Jedes Ausbringen von Düngern sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- Extensive Graswirtschaft oder das Liegenlassen von Mähgut ist zulässig.
- Die Beweidung der Fassungsbereiche ist auf Zusehen hin gestattet. Mit vermehrten bakteriologischen Untersuchungen ist nachzuweisen, dass dadurch die Qualität des Quellwassers nicht beeinträchtigt wird.
- Der Fassungsbereich darf nicht als Lager- oder Abstellplatz von Geräten, Fahrzeugen, Holz, usw. verwendet werden.
- Jegliche Bauten und Grabungen, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind innerhalb des Fassungsgebietes verboten.

B.4 Tabelle der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Schutzzone	S 1	S 2	S 3
Nutzung:		Die Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) sind einzuhalten.	
Wiesland	+	+	+
Weide	(+)		+
Streuobstbäume	-		+
Ackerbau Intensivkulturen	-		-
Düngung:	-	<p>Düngung gemäss gesamtbetrieblichem Nährstoffhaushalt, nur auf aufnahmefähige Böden während der Vegetationszeit.</p> <p>Nicht auf schneebedeckte, gefrorene, wassergesättigte oder ausgetrocknete Böden, auch nicht vor Starkregen.</p> <p>Die Düngung muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände sowie eine massvolle und abgestufte Nutzungsin- tensität ausgerichtet sein. In erster Linie sind die alpeigenen Dünger zu verwenden. Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfernde flüssige Dünger dürfen nicht verwendet werden.</p>	
Ausbringtechnik	-	erdverlegte Güllenleitungen unzulässig	erdverlegte Güllenleitungen zulässig
Flüssige Hofdünger	-	-	+
Mist	-	max. 10 t/ha und Gabe	max. 10 t/ha und Gabe
Klärschlamm	-		-
Kompost	-	-	
Mineraldünger	-	Nur Ergänzungsgaben	
Pflanzenschutz:	-	<p>Ganzflächige Behandlungen mit glyphosathaltigen Produkten (z.B. Roundup) sowie die Anwendung von triazinhaltenen Produkten (z.B. Atrazin und Simazin) sind verboten.</p> <p>Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die vom Bundesamt für Landwirtschaft zugelassen sind.</p>	
			 <p>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die mit dem Signet „Grundwassergefährdung“ gekennzeichnet sind, ist in der ganzen Quell- und Grundwasserschutzzone verboten.</p>

+ zulässig

(+) bedingt zulässig

- nicht zugelassen

B.5 Schutzzonenplan

Siehe Situationsplan Nr. 89.1920.ML-3, 1:2'000, der Mengis + Lorenz AG.

C VORGEHEN BEI VERGEHEN UND ÜBERTRETUNGEN

- Bei Vergehen gegen die Gewässer- und Umweltschutzbestimmungen ist von jedermann sofort die Polizei zur Abklärung des Sachverhaltes zu benachrichtigen oder Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Bei Übertretungen des Schutzzonenreglements ist der Verursacher schriftlich durch die Aufsichtsbehörde (Gemeinderat oder das von ihm bestimmte Organ) unter Strafandrohung gestützt auf Art. 71 des Gewässerschutzgesetzes zu mahnen. Im Wiederholungsfall ist zu erstatten. Auf die erneute Zuwiderhandlung gegen eine an den Verursacher gerichtete Einzelverfügung ist dringend hinzuweisen.
- Bei Vergehen gegen die Gewässerschutzbestimmungen und bei einer Androhung einer Strafanzeige wegen Übertretungen des Schutzzonenreglements ist in jedem Falle auf die Strafbestimmungen gemäss Artikel 69 bis 73 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 hinzuweisen.
- Bei Vergehen gegen die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes, insbesondere der Stoffverordnung, ist in jedem Falle auf die Strafbestimmungen gemäss Artikel 60 bis 62 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 hinzuweisen.

D SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

D.1 Bauplatzinstallationen

Für Bauplatzinstallationen gelten folgende Vorschriften:

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist verboten.
- Ölfässer, Kannen etc. mit Treibstoff, Schmieröl oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind ausserhalb der Schutzzone S3 in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Materiallager und Baubaracken sind innerhalb der Zone S2 verboten.

D.2 Betrieb

Während des Baubetriebes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Baumaschinen sind über das Wochenende und möglichst auch abends ausserhalb der Schutzzone S3 abzustellen. Das Reinigen, Auftanken und Reparieren der Maschinen hat, sofern irgend möglich, ausserhalb der Schutzzone S3 auf einem geschützten Platz zu erfolgen.
- Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Betrieb von Betonmischanlagen und Umschlaggeräten ist innerhalb der Schutzzone verboten.

D.3 Instruktion

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind insbesondere durch persönliche Instruktion und mit entsprechendem Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

D.4 Baubewilligung

Die Vorschriften der Absätze D.1 bis D.3 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

E.1 Spezielle Anwendungsfälle

Soweit die in diesem Reglement aufgestellten Nutzungsbestimmungen und Schutzmassnahmen einen Anwendungsfall nicht regeln, gilt grundsätzlich die Eidgenössische Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz zonen und Grundwasserschutzarealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982.

E.2 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige kantonale Behörde Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

E.3 Grundbuch

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken ('Massnahmen zum Schutze des Grundwassers').

E.4 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutz zonen in Kenntnis zu setzen.

Vom Gemeinderat Dallenwil erlassen am:

4. Juli 2001

**NAMENS DES GEMEINDERATES
DALLEWIL**

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt

Beschluss Nr. 977 vom 4. Dezember 2001